

BETRIEBSORDNUNG

Altholzaufbereitungsanlage für das Biomassekraftwerk (BMKW) Mannheim – 68169 Mannheim – Otto Hahn Straße 1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Betriebsordnung ist die Regelung des Betriebes in der Brennstoff-/Altholzaufbereitung. Die Betriebsordnung gilt für das Betriebsgelände in Mannheim, einschließlich des Zufahrts- und Wiegebereiches für die Anlieferung von Altholz, Brennstoffen, Sperrmüll und Betriebsmitteln, sowie die Abfuhr von Abfällen.

(2) Die Betriebsordnung ist von allen Benutzern einzuhalten.

(3) Die Mitarbeiter der MVV Umwelt GmbH, MVV O&M GmbH, MVV Umwelt Ressourcen GmbH sowie deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Zutrittsregelung

(1) Der Zutritt zu den Wiege-, Kontroll-, Annahme- und Abgabebereichen ist nur den Lieferanten und den von ihnen beauftragten Personen gestattet. Der Zutritt zum Kraftwerk und zur Altholzaufbereitung ist nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung gestattet.

§ 3 Zulässige Abfallarten

(1) In die Altholzaufbereitung dürfen nur Abfallarten als Brennstoff angeliefert werden, welche die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und die Annahmekriterien erfüllen und für die ein gültiger Entsorgungsauftrag vorliegt.

Blatt 1

Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Auf Fußgänger ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Aufenthalt auf dem Gelände hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Die Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht als Park- oder Warteplatz benutzt werden.

(3) Die Anlieferung von Abfällen und Betriebsmitteln, sowie die Entsorgung von Abfällen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, welche die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Fahrzeuge mit offensichtlichen Sicherheitsmängeln werden grundsätzlich zurückgewiesen.

(4) Anlieferer von Abfällen und Betriebsmitteln und Fahrzeuge zur Entsorgung haben sich vor Einfahrt in das Betriebsgelände an der Waage bzw. beim dortigen Betriebspersonal anzumelden.

(5) Alle Transportfahrzeuge werden jeweils bei Zufahrt und Abfahrt in den Werksbereich verworfen.

(6) Bei der Verwiegung dürfen sich mit Ausnahme des Fahrzeugführers keine weiteren Personen im Fahrzeug befinden. Die Verwiegung erfolgt bei abgestelltem Motor.

(7) Die Einweisung der Fahrzeuge und die Zuweisung der Entladestelle erfolgt durch das Betriebspersonal.

Dies sind insbesondere Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, Abfälle der Holzverordnung und Sperrmüll.

§ 4 Unzulässige Abfälle

(1) Von der Annahme sind alle sonstigen Stoffe ausgeschlossen soweit sie nicht im § 3 als zulässige Abfallstoffe aufgeführt wurden, insbesondere sind ausgeschlossen:

- Asbesthaltige, mineralfaserhaltige, giftige, gefährliche, entzündliche, selbstentzündliche, explosive Stoffe
- Abfälle aus Krankenhäusern und sonst. medizinischen Bereichen
- Stoffe aus der Tierkörperbeseitigung und Schlachtabfälle
- Elektronische Geräte und Elektronikschrott
- Sonst. Abfälle für die kein Entsorgungsauftrag vorliegt, oder Stoffe, die eine geordnete Entsorgung der übrigen Abfälle gefährden oder den Betrieb des BMKW beeinträchtigen können.

§ 5 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen

(1) Innerhalb des Betriebsgeländes haben Fahrzeuge der Altholzaufbereitung (Radlader, Bagger, Stapler usw.) Vorfahrt, und es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die durch Verkehrszeichen ausgewiesene

BETRIEBSORDNUNG

Altholzaufbereitungsanlage für das Biomassekraftwerk (BMKW) Mannheim – 68169 Mannheim – Otto Hahn Straße 1

Blatt 2

(8) Die Entladung oder Beladung der Fahrzeuge hat zügig zu erfolgen. Nach Abschluss der Be- und Entladung sind die genutzten Bereiche sofort wieder zu verlassen.

(9) Das Auslesen und Sammeln von angeliefertem Abfall durch die Lieferanten ist verboten.

§ 6 Rückweisungsrecht, Rücknahmepflichten

(1) Von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder unzulässig angelieferte Abfälle hat der Lieferant bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Beförderer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbeförderer zu tragen.

(2) Mehrkosten durch Störstoffe werden dem Anlieferer bzw. Auftraggeber verursachergerecht verrechnet.

(3) Über die Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit der Abfalldeklaration des Abfallerzeugers und über die Zulässigkeit der Abfälle entscheidet das Betriebspersonal.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

(1) Das Rauchen und das Benutzen von offenem Feuer ist im gesamten Bereich verboten mit Ausnahme von besonders gekennzeichneten Raucherzonen.

(2) Für Reparaturarbeiten in der Anlage gelten die Bestimmungen aus dem Freigabeverfahren

(3) Rauchenentwicklung oder auftretendes Feuer ist dem Betriebspersonal sofort zu melden.

(4) Bei auftretenden Gefahren sind die Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen bzw. zu räumen.

(5) Alle Fahrzeugführer haben sich zu vergewissern, dass ein Rückwärtsfahren gefahrlos geschehen kann.

(6) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern bzw. abzusützen. Das Auffahren auf das gelagerte Altholz ist verboten.

(7) Die Lieferanten haben die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Hierzu zählt insbesondere das Tragen der notwendigen Schutzkleidung (Warnweste) und Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe und Kopfschutz (Helm)).

§ 8 Fundsachen

(1) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Fundsachen sind an das Betriebspersonal oder an der Waage abzugeben.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Öffnungszeiten an Werktagen:

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr

(3) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass das Betriebsgelände bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

(4) Bei der Zufahrt zum BMKW Mannheim bitte darauf achten, dass die LKW's nicht in der Kurve zum Warten abgestellt werden. Die Verkehrssicherheit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bitte die Zufahrt über die Ölhafenstr nutzen.

§ 10 Haftung

Die Haftung für fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden ist auf 2,5 Mio. Euro begrenzt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2014 in Kraft.

MVV Umwelt Ressourcen GmbH



Stefan Visser
Geschäftsführer

Stefan Hauck
Leiter Biomasse